

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. April 1975	Nummer 30
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
772	1. 3. 1975	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen	386

772

I.

Richtlinien für die Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 1. 3. 1975 – III C 3-2211-22609

1 Allgemeines

- 1.1 Zur Durchführung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen, an deren Verwirklichung das Land ein Interesse hat, können Zuschüsse gewährt werden, wenn ohne diese die Maßnahmen nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden können.
- 1.2 Zuschüsse für wasserwirtschaftliche Maßnahmen können regelmäßig nur in der Reihenfolge der Dringlichkeit nach übergeordneten wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten bewilligt werden.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien besteht nicht.
- 1.4 Bei Abwasser- und Wasserversorgungsmaßnahmen dürfen Zuschüsse nur gegeben werden, wenn Beiträge nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) bzw. Benutzungsgebühren nach § 6 KAG erhoben werden. Die Zuschüsse sind bei der Bemessung der Beiträge bzw. Gebühren ermäßigend zu berücksichtigen.

2 Verwendungszwecke

- 2.1 Untersuchungen und Erhebungen; Planungen
- 2.1.1 Zuschußfähige Maßnahmen

Untersuchungen und Erhebungen von grundsätzlicher oder überregionaler Bedeutung für die Wasserwirtschaft, soweit es keine gewässerkundlichen Daueraufgaben sind; Planungen von übergeordneter Bedeutung für Abwasseranlagen, die Grundlagen für spätere Einzelplanungen sind; Planungen für großräumige Verbundleitungen in der Wasserversorgung, für Talsperren sowie Planungen größeren Umfangs für den Ausbau von natürlichen Wasserläufen, von Hochwasserschutzmaßnahmen, insbesondere von Deichbauten und Hochwasserrückhaltebecken. Die vorstehenden Maßnahmen können nur nach meiner vorherigen Zustimmung gefördert werden.

2.1.2 Höhe der Zuschüsse

Zuschüsse können unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Dringlichkeit bis zu 80% der zuschußfähigen Ausgaben bewilligt werden.

2.1.3 Nicht zuschußfähige Maßnahmen und Aufwendungen

Planungen von Einzelmaßnahmen, Bautentwürfe, Ergänzungs- und Erweiterungsentwürfe. Soweit nach diesen Planungen und Entwürfen gebaut wird, sind sie den zuschußfähigen Maßnahmen unter Nr. 2.3 bis 2.5 zuzurechnen.

2.2 Abwasser

2.2.1 Zuschußfähige Maßnahmen

Neubau, Erweiterung und Verbesserung kommunaler und verbandlicher Anlagen, die mittelbar oder unmittelbar der Reinhaltung und dem Schutz der Gewässer dienen, und die zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich sind. Dabei muß es sich um satzungsmäßige Maßnahmen handeln. Insbesondere ist die Abwasserableitung so zu begrenzen, daß die Abwasserbehandlungsanlagen nicht nachteilig beeinflußt oder Vorfluter über das zulässige Maß hinaus verunreinigt werden.

Zuschußfähige Maßnahmen in diesem Sinne sind:

- 2.2.1.1 Kanäle, Schachtbauwerke, Düker, Abschlagsbauwerke und Durchpressungen, soweit sie
- a) für die Zuleitung des Abwassers vom Entwässerungsgebiet zur Kläranlage (Zuleitungssammler),

- b) für die Verbindung einzelner Entwässerungsgebiete mit gemeinsamer Abwasserbehandlung (Verbindungssammler),
- c) zum ordnungsgemäßen Betrieb der Kläranlagen,
- d) zur Sanierung der in den Wasserschutzzonen I und II der Wassergewinnungsanlagen und Talsperren, oder
- e) zur Ableitung des Wassers von der Kläranlage zum Vorfluter (Kläranlagenablaufkanäle) erforderlich sind.

Voraussetzung hierzu ist, daß diese Sammler etwa gleichzeitig mit der Kläranlage in Betrieb genommen oder an eine vorhandene, ausreichend dimensionierte Kläranlage angeschlossen werden.

Abwasserbehandlungsanlagen (Abwasserreinigungsanlagen, Schlammbehandlungsanlagen, Betriebsräume u. ä.), sofern die angestrebte Reinigungsleistung der Anlage die Mindestanforderungen der „Normalwerte für Abwasserreinigungsverfahren“ – in der jeweils gültigen Fassung – erfüllt.

2.2.1.3 Regenwasserbehandlungsanlagen und Regenwasserrückhaltebecken, wenn mindestens eine mechanische Reinigung im Sinne der Mindestanforderungen der „Normalwerte für Abwasserreinigungsverfahren“ – in der jeweils gültigen Fassung – gewährleistet ist.

2.2.1.4 Abwasser- und Regenwasserpumpwerke

2.2.2 Höhe der Zuschüsse

Die Zuschüsse werden als Festbeträge für bestimmte Förderungseinheiten (FE) gewährt.

2.2.2.2 Für mechanisch-biologische Abwasserreinigungsanlagen mit Schlammbehandlung gilt als FE ein Einwohner bzw. Einwohnergleichwert (nach BSB₅), soweit keine weitergehende Schlammbehandlung nach Nr. 2.2.2.8 vorgesehen ist. Die Festbetragssätze sind in Anlage 1 zusammengestellt.

2.2.2.3 Für mechanische Abwasserreinigungsanlagen mit Schlammbehandlung gilt als FE ein Einwohner bzw. Einwohnergleichwert (nach BSB₅), soweit keine weitergehende Schlammbehandlung nach Nr. 2.2.2.8 vorgesehen ist.

Die Festbetragssätze betragen bei diesen Anlagen ein Fünftel des jeweiligen Satzes der in Anlage 1 zusammengestellten Festbetragssätze zu Nr. 2.2.2.2.

2.2.2.4 Für Regenwasserbehandlungsanlagen und Regenwasserrückhaltebecken gilt als FE der für den ordnungsgemäßen Betrieb erforderliche m³-Beckeninhalt. Die Festbetragssätze sind in Anlage 1 zusammengestellt.

2.2.2.5 Für Abwasser- und Regenwasserpumpwerke, soweit es sich nicht um Provisorien handelt, gilt als FE ein Liter/Sekunde der der Planung zugrundeliegenden Zulaufmenge.

Die in Anlage 1 zusammengestellten Festbetragssätze gelten nur für Anlagen mit vom Pumpensumpf getrennter Pumpenaufstellung (Trockenaufstellung). Bei Anlagen mit Aufstellung der Pumpen im Pumpensumpf (Naßaufstellung) betragen die Festbetragssätze 60%, bei Schneckenpumpwerksanlagen 70% derjenigen der Trockenaufstellung.

Der Mindestzuschuß entspricht dem Zuschußbetrag für 25 FE.

2.2.2.6 Für Kanäle, Schachtbauwerke, Düker, Abschlagsbauwerke und Durchpressungen gilt als FE der lfdm Kanal, gestaffelt nach der lichten Weite. Die angegebenen lichten Weiten beziehen sich auf Kreisprofile. Bei Sonderprofilen und Doppelheiten im gemeinsamen Rohrgraben ist ein kreisförmiger Ersatzquerschnitt der Förderung zugrundezulegen. Die Festbetragssätze sind in Anlage 1 zusammengestellt.

2.2.2.7 Für Druckrohrleitungen gilt als FE der lfdm Rohrleitung, gestaffelt nach der lichten Weite bis 500 mm Durchmesser. Druckrohrleitungen über 500 mm Durchmesser werden wie Kanäle nach Nr. 2.2.2.6 gefördert.

Anlage 1

Bei mehreren Rohrleitungen in einem Graben ist ein Ersatzquerschnitt aus der Summe aller Querschnitte der Förderung zugrundezulegen. Fällt der Ersatzquerschnitt in die gleiche Stufe der Staffelung wie der Querschnitt des größeren gemeinsam verlegten Rohres, so ist der Festbetragssatz der nächsthöheren Stufe anzusetzen.	Unbare Leistungen sind bis zu dem Aufwand zuschüffähig, der sich bei Vergabe an einen Unternehmer ergeben würde, abzügl. eines angemessenen Unternehmerzuschlages. Sachleistungen dürfen höchstens mit 80% der für diese Leistungen zu angemessenen Preisen zu veranschlagenden Kosten berücksichtigt werden.
2.2.2.8 Für weitergehende Schlammbehandlung bei aerob oder anaerob stabilisiertem Schlamm bis zu einem Wassergehalt von unter 75% gilt als FE der Einwohner bzw. Einwohnergleichwert.	2.3.3 Nicht zuschüffähige Maßnahmen und Aufwendungen
Der Festbetragssatz wird im Einzelfall von mir festgesetzt.	Hausanschlüsse ab Hauptrohr oder Verteilerleitung einschließlich Anbohrschelle o. ä.; Springbrunnen jeder Art; zusätzliche Befestigung von Straßen aus Verkehrsrücksichten; Feuerlöschzisternen; Brandweiher; Konzessionsabgaben.
2.2.2.9 Die Festbetragssätze sind anteilig zu ermäßigen, wenn nur Teile der unter den Nrn. 2.2.2.2 bis 2.2.2.7 genannten Anlagen errichtet werden.	Sonst wie Nr. 2.2.3.9
2.2.2.10 Die errechneten Festbetragssätze werden auf volle Hundert Deutsche Mark abgerundet.	2.4 Talsperren
2.2.3 Nicht zuschüffähige Maßnahmen und Aufwendungen	2.4.1 Zuschüffähige Maßnahmen Nr. 2.3.1 Abs. 2 gilt entsprechend
2.2.3.1 Maßnahmen zur Abwasserentsorgung von kommunalen Baugebieten, soweit sie nicht die Voraussetzung der Nr. 2.2.1 erfüllen, und Hausanschlüsse.	2.4.1.1 Trinkwasserversorgung
2.2.3.2 Maßnahmen zur Abwasserentsorgung von Industrie- und Gewerbegebieten sowie Baugebieten, in denen Träger der Maßnahme nicht eine Gemeinde/ Gemeindeverband ist.	Neubau und Erweiterung von Talsperren mit den dazugehörigen Uferstreifen und Randwegen im notwendigen Umfang, einschließlich der im genehmigten Plan enthaltenen Nebenmaßnahmen und -anlagen wie Grunderwerb, Aussiedlungen, Verlegung von vorhandenen Verkehrs- und Versorgungsanlagen, Bau von Betriebs- und Überwachungseinrichtungen, Anpflanzungen. Zusätzlich der Grunderwerb für die Schutzzone I. Der Bemessungsanteil ist der um den Hochwasserschutz verminderte Gesamtstauraum.
2.2.3.3 Grundstücks- und Betriebskläreinrichtungen.	2.4.1.2 Hochwasserschutz
2.2.3.4 Unterhaltung der Anlagen, insbesondere Anschaffung von Maschinen, Geräten, Material und Fahrzeugen.	Maßnahmen wie in Nr. 2.4.1.1, jedoch ohne die Grunderwerbskosten für die Schutzzone I (Uferstreifen und Randwege ausgenommen) und Maßnahmen, die ausschließlich der Trinkwasserversorgung dienen. Der Hochwasserschutzraum, dessen Größe von der zuständigen Wasserbehörde festzusetzen ist, darf nur für den Hochwasserschutz genutzt werden. Der Bemessungsanteil errechnet sich aus dem Verhältnis des Hochwasserschutzraumes zum Gesamtstauraum.
2.2.3.5 Provisorische Einrichtungen zur Abwasserreinigung.	2.4.1.3 Folgemaßnahmen
2.2.3.6 Ersatz bestehender Anlagen oder Anlagenteile ohne Verbesserung der Wirksamkeit.	2.4.1.3.1 Maßnahmen zur Behebung nachteiliger Auswirkungen der beim Talsperrenbau unmittelbar eingetretenen Eingriffe in die Landschaft, wie die landschaftliche Gestaltung und Eingrünung von Entnahmestellen.
2.2.3.7 Maßnahmen und Anteile von Maßnahmen zur Straßenentwässerung.	2.4.1.3.2 Ordnungs- und Lenkungsmaßnahmen an nicht schutzbedürftigen Talsperren, um diese der Bevölkerung in geeigneter Weise zugänglich zu machen, wie Zufahrts- und Wanderwege, Sport-, Spiel- und Erholungseinrichtungen, einschl. der erforderlichen Nebenanlagen und der Bepflanzung.
2.2.3.8 Maßnahmen und Anteile von Maßnahmen zur Abwasserbehandlung zugunsten Dritter, wenn der Einzelanteil 500 FE übersteigt und es sich nicht um öffentliche Einrichtungen des Landes oder einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder soziale gemeinnützige Einrichtungen handelt.	2.4.1.3.3 Maßnahmen zur Sanierung des Wasserschutzgebiets, soweit nicht ein Dritter kostenpflichtig ist und die Maßnahmen nicht in Nr. 2.2.1.1 enthalten sind.
2.2.3.9 Inseratskosten, Genehmigungsgebühren, Grunderwerbssteuern, Notarkosten, Gerichtskosten, Kapitalbeschaffungskosten (Disagio), Versicherungen, Bauzinsen, Baunebenkosten, Vermessungskosten u. ä.	2.4.2 Höhe der Zuschüsse
2.3 Öffentliche Wasserversorgung	Nr. 2.3.2 Abs. 2 gilt entsprechend.
2.3.1 Zuschüffähige Maßnahmen	2.4.2.1 Für Maßnahmen nach Nr. 2.4.1.1 können unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Dringlichkeit Zuschüsse bis zu 80% der zuschüffähigen Ausgaben bewilligt werden. Dabei darf der nach dem Muster 2 zu ermittelnde Wasserpreis den in Nr. 2.3.2 festgesetzten Grenzwert nicht unterschreiten.
Neubau, Erweiterung und Verbesserung kommunaler oder verbandlicher Anlagen, soweit sie der Sicherstellung einer nach Menge und Güte ausreichenden Wasserversorgung dienen; Verbundmaßnahmen; die bei der Erschließung neuer Wasservorkommen entstandenen Ausgaben z. B. Aufschlußbohrungen, Hilfsverrohrungen, Pumpversuche u. ä.; Grunderwerb für die Wasserwerksanlagen (Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung einschl. Verteilung) und für den Fassungsbereich (Wasserschutzgebiet Zone I).	2.4.2.2 Für Maßnahmen nach Nr. 2.4.1.2 wird ein Zuschuß in Höhe der zuschüffähigen Aufwendungen bewilligt.
Betriebsgebäude, Bauhöfe, Dienst- und Werkdienstwohnungen und Garagen (ohne Inventar), soweit sie in einem räumlichen und funktionellen Zusammenhang mit dem Vorhaben oder dessen Folgemaßnahmen stehen und dafür sowohl der Errichtung nach als auch nach Größe und Ausstattung unabwesbar erforderlich sind.	2.4.2.3 Bei Maßnahmen nach Nrn. 2.4.1.3.1 bis 2.4.1.3.3 können unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Dringlichkeit Zuschüsse bis zu 80% der zuschüffähigen Ausgaben bewilligt werden.
2.3.2 Höhe der Zuschüsse	
Zuschüsse können unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Dringlichkeit bis zu 80% der zuschüffähigen Ausgaben bewilligt werden. Der Wasserpreis, der nach dem Muster der Anlage 2 zu berechnen ist, muß wenigstens 1,20 DM/m ³ betragen und auch vom Endverbraucher in dieser Höhe erhoben werden.	

2.4.3	Nicht zuschußfähige Maßnahmen und Aufwendungen Bauten und Maßnahmen, die der Träger zu Lasten Dritter ausführt; Grundstücksvermessungskosten; sonst wie 2.2.3.9 ohne Vermessungskosten.	6	Antrags- und Bewilligungsverfahren Der Antrag auf Bewilligung eines Zuschusses ist vom Träger des Vorhabens (Begünstigter) dem Regierungspräsidenten über das zuständige Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft unter Verwendung der entsprechenden Muster 1, 1a, 2 und 3 in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. (1. Ausfertigung für den Regierungspräsidenten, 2. Ausfertigung für das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft, 3. Ausfertigung für Maßnahmeträger nach Bewilligung).
2.5	Wasserbau	6.1	Muster 1, 2 und 3
2.5.1	Zuschußfähige Maßnahmen Ausbau von natürlichen Wasserläufen und Hochwasserrückhaltebecken, einschließlich der nach Maßgabe des zugehörigen Landschaftsplanes vorgesehenen Bepflanzung und des Uferweges; Hochwasserschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Hochwasserschadensbeseitigung an Gewässern (einschl. der Hochwasserrückhaltebecken); Deichbauten; Dränungen; Grunderwerb im Umfang der endgültig benötigten Flächen und Nutzungsschädigungen für Flächen, die während der Bauzeit unbedingt beansprucht werden.	6.2	Das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft prüft den Antrag und legt ihn mit seiner Stellungnahme dem Regierungspräsidenten vor.
	Nr. 2.3.1 Abs. 2 gilt entsprechend.	7	Muster 4
2.5.2	Höhe der Zuschüsse Zuschüsse können bis zu 80% unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Dringlichkeit, bei Dränungen bis zu 50%, der zuschußfähigen Ausgaben bewilligt werden.	7.1	Der Regierungspräsident bewilligt den Zuschuß unter Verwendung des Musters 4. Dabei können für den Einzelfall notwendige zusätzliche Auflagen und Bedingungen gestellt werden.
	Nr. 2.3.2 Abs. 2 gilt entsprechend.	7.2	Auszahlungen, Verwendungsnachweis
2.5.3	Nicht zuschußfähige Maßnahmen und Aufwendungen Ausgabenanteile oder Mehrausgaben für Bauten und Maßnahmen, die der Träger zu Lasten anderer ausführt (z. B. Bergbau, Bundesbahn, Straßenbau, Städtebau, Industrie) sonst wie 2.4.3.	7.3	Das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft überwacht die Durchführung der Maßnahmen, bei Baumaßnahmen durch regelmäßige Prüfungen auf der Baustelle. Maßgebend ist der festgestellte oder genehmigte Entwurf, ggf. mit Ergänzungen oder Änderungen.
3	Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen	7.4	Die Auszahlung der Zuschüsse kann entsprechend der Überwachung nach Nr. 7.1 in Teilbeträgen erfolgen. Dabei sollen weniger als 50000,- DM nicht angefordert werden. Teilzahlungen bzw. die Schlusszahlung werden vom Zuschußempfänger in dreifacher Ausfertigung beantragt.
3.1	Wasserwirtschaftliche Maßnahmen sind bereits vor der Entwurfsbearbeitung mit dem zuständigen Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft abzustimmen. Bei der Bewilligung eines Zuschusses muß ein Entwurf vorliegen, der von der zuständigen Behörde nach den geltenden Vorschriften geprüft und festgestellt oder genehmigt worden ist. Für Talsperrenmaßnahmen sind mir nach Prüfung die Antragsunterlagen mit Angabe der vorgesehenen Höhe des Zuschusses und die generellen Baupläne zur Zustimmung sowie der Entwurf des Abschlußbauwerkes zur Kenntnis rechtzeitig vorzulegen.	8	Mit dem Antrag auf Auszahlung der Schlusszahlung hat der Zuschußempfänger den Verwendungsnachweis (Muster 5) über die Zuwendungen vorzulegen.
3.2	Bei der Ausführung der Vorhaben sind die jeweils anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die DIN-Vorschriften und die eingeführten Regelwerke zu beachten.	8.1	Muster 5
3.3	Beim Abschluß von Verträgen über Lieferungen und Leistungen zur Erfüllung des Zuwendungszweckes ist über die in Nr. 5 der Anlage zu den VV zu § 44 LHO genannten Vorschriften hinaus das Ingenieurvertragsmuster im Bereich der Wasserwirtschaft und die Anerkennung von Vergütungssätzen für Ingenieurleistungen nach meinem RdErl. v. 16. 2. 1971 (SMBI. NW. 772) einschl. zugehöriger Ergänzungen zu beachten.	8.2	Abweichend von Nr. 9.1 ABewGr und der entsprechenden Vorschrift für die Gewährung von Zuschüssen an Gemeinden ist der Verwendungsnachweis innerhalb 6 Wochen nach Erfüllung des Zuschußzwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf das Ende des Bewilligungszeitraumes folgenden Monats der Bewilligungsstelle nachzuweisen. Soweit sich der Bewilligungszeitraum über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt, gilt Nr. 9.1 ABewGr Satz 2.
4	Bewilligungsbehörden Bewilligungsbehörden sind die Regierungspräsidenten.	9	Haushaltrechtliche Vorschriften Im übrigen gelten insbesondere für Gewährung und Abrechnung der Zuschüsse:
5	Zuschußberechtigte Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften, Juristische Personen des Privatrechts für Maßnahmen nach den Nrn. 2.3 und 2.4 nach meiner vorherigen Zustimmung.	9.1	Die vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltordnung zu § 44, RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 (SMBI. NW. 631)
		9.2	Die Richtlinien NW. (Gemeinden) zu § 64a Abs. 1 RHO, RdErl. d. Innenministers v. 8. 11. 66 (SMBI. NW. 6300), soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt oder zugelassen ist, und die zugehörigen Erlasse bzw. die diese ersetzenden VV zu § 44 LHO – Gemeinden –.
		9	Schlussbestimmungen
		9.1	Diese Richtlinien treten am 1. März 1975 in Kraft.
		9.2	Mit Inkrafttreten dieses Erlases werden entgegenstehende Vorschriften, insbesondere meine nachstehend aufgeführten RdErl., aufgehoben: RdErl. v. 27. 6. 62 (SMBI. NW. 772), RdErl. v. 17. 3. 71 (SMBI. NW. 771).

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Landesrechnungshof.

Anlage 1

1. Die Festbetragssätze für mechanisch-biologische Abwasserreinigungsanlagen mit Schlammbehandlung gemäß Nr. 2.2.2.2 der Richtlinien betragen:

bis 500 FE = 350,- DM/FE
 für jede weitere FE bei insgesamt
 von 501 FE bis 2 000 FE = 180,- DM/FE
 von 2 001 FE bis 5 000 FE = 130,- DM/FE
 von 5 001 FE bis 10 000 FE = 90,- DM/FE
 von 10 001 FE bis 50 000 FE = 65,- DM/FE
 über 50 000 FE = 60,- DM/FE

2. Die Festbetragssätze für Regenwasserbehandlungsanlagen und Regenwasserrückhaltebecken gemäß Nr. 2.2.2.4 der Richtlinien betragen:

Becken in fester Bauweise – z. B. Stahlbeton, Spundbohlen	100,- DM/FE
Becken mit leichter Sohl- und Böschungsbefestigung	50,- DM/FE
Erdbecken	15,- DM/FE

3. Die Festbetragssätze für Abwasser- und Regenwasserpumpwerke gemäß Nr. 2.2.2.5 der Richtlinien betragen:

bis 50 FE = 900,- DM/FE

für jede weitere FE bei insgesamt

von 51 FE bis 100 FE = 650,- DM/FE
von 101 FE bis 200 FE = 500,- DM/FE
von 201 FE bis 500 FE = 350,- DM/FE
von 501 FE bis 1 000 FE = 300,- DM/FE
von 1 001 FE bis 2 000 FE = 250,- DM/FE

4. Die Festbetragssätze für Kanäle, Schachtbauwerke, Dächer usw. gemäß Nr. 2.2.2.6 der Richtlinien betragen:

Lichte Weite mm	Festbetragssätze/FE DM	Lichte Weite mm	Festbetragssätze/FE DM
250	100,-	1 600	300,-
300	106,-	1 700	338,-
350	112,-	1 800	378,-
400	118,-	1 900	430,-
450	124,-	2 000	490,-
500	130,-	2 100	540,-
600	140,-	2 200	590,-
700	152,-	2 300	630,-
800	166,-	2 400	670,-
900	180,-	2 500	702,-
1 000	194,-	2 600	730,-
1 100	208,-	2 700	756,-
1 200	222,-	2 800	782,-
1 300	238,-	2 900	808,-
1 400	254,-	3 000	834,-
1 500	274,-		

5. Die Festbetragssätze für Druckrohrleitungen gemäß Nr. 2.2.2.7 der Richtlinien betragen:

bis 150 mm Durchmesser 25,- DM/FE
bis 200 mm Durchmesser 35,- DM/FE
bis 300 mm Durchmesser 45,- DM/FE
bis 400 mm Durchmesser 55,- DM/FE
bis 500 mm Durchmesser 70,- DM/FE

....., den 19.....
 (Antragsteller)

An den
 Regierungspräsidenten
 in
 über
 das Staatliche Amt für
 Wasser- und Abfallwirtschaft
 in

Anlagen:

**Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für
 wasserwirtschaftliche Maßnahmen**

Für das Vorhaben

.....
 in

wird ein Zuschuß in Höhe von DM beantragt.

Das Vorhaben wird nach dem Entwurf des

.....
 vom ausgeführt. Der Entwurf wurde am

Az.: durch festgestellt/genehmigt.

Für das Vorhaben ist folgende Finanzierung vorgesehen:

1. Zuschuß DM

2. Eigenleistungen DM

 Darlehen DM

 bar DM

 Sachleistungen DM

3. Zuschüsse Dritter DM

Zuschußgeber DM

 insgesamt DM

Als Anlagen sind diesem Antrag beigefügt:

Übersichtsplan, Erläuterungsbericht und Kostenanschlag aus dem festgestellten/genehmigten Entwurf (bei Kanalisationen Lageplan und Längsschnitt)

vorgesehener Bauzeitenplan,

*Berechnung der Förderungseinheiten nach Muster 1 a,

*Nachweis ausreichender Eigenleistungen, Finanzierungsplan nach Muster 2,

Finanzierungsübersicht der Gesamtmaßnahme und der einzelnen Teilabschnitte (Bauabschnitte) nach Muster 3.

*Nichtzutreffendes streichen

Die Richtlinien für die Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen gem. RdErl. des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. III C 3-2211-22609- werden anerkannt.

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift
des Trägers der Maßnahme)

Prüfung und Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft (insbesondere Begründung für den vorgeschlagenen Zuschußsatz bzw. für die Ausschöpfung des Höchstsatzes, sofern keine Festbetragsfinanzierung):

....., den 19.....

(Unterschrift)

Berechnung der Förderungseinheiten

6. Druckrohrleitungen gem. Nr. 2.2.2.7 der Richtlinien

6.1 Gesamtlänge der Strecken lfdm

6.2 nichtzuschußfähige Anteile nach Nr. 2.2.3 der Richtlinien lfdm

6.3 zuschußfähige Strecken lfdm

davon

..... lfdm lichte Weite mm = FE

..... lfdm lichte Weite mm = FE

..... lfdm lichte Weite mm = FE

..... lfdm lichte Weite mm = FE

..... lfdm lichte Weite mm = FE

..... lfdm lichte Weite mm = FE

..... lfdm lichte Weite mm = FE

..... lfdm lichte Weite mm = FE

7. Weitergehende Schlammbehandlung gem. Nr. 2.2.2.8 der Richtlinien

7.1 Ausbaugröße insgesamt E/EGW

7.2 nichtzuschußfähige Anteile nach Nr. 2.2.3 der Richtlinien E/EGW

7.3 zuschußfähiger Anteil E/EGW
= Förderungseinheiten bez. FE

Reg. Bezirk:

Kreis:

Finanzierungsplan**(Wasserversorgung)**

zum Antrag vom auf Bewilligung eines Zuschusses

1. Träger des Vorhabens
(Name, Sitz)2. zu fördernde Arbeiten (Bezeichnung, Zahl der zu versorgenden Orte und Einwohner u. a.)
.....3. Das Vorhaben wird nach dem Entwurf des
.....

vom 19..... durchgeführt.

Der Entwurf ist geprüft vom

..... am 19.....

4. Baubeginn a) des Gesamtunternehmens 19.....

b) des geplanten Bauabschnittes 19.....

Bauende a) des Gesamtunternehmens 19.....

b) des geplanten Bauabschnittes 19.....

5. **Wassergebrauch (Gesamtunternehmen)**5.1 Einwohner \times 70 l/Tag = m³/Tag
(s. Ziffer 1. der Erläuterungen)5.2 Großvieh \times 50 l/Tag = m³/Tag
(bei Weidegang über 1/2 Jahr = 35 l)5.3 Kleinvieh \times 10 l/Tag = m³/Tagzus.: m³/Tag5.4 Jahresgebrauch (5.1 bis 5.3) \times 365 = m³/Jahr5.5 Jahresgebrauch kleingewerbli. Betriebe m³/Jahr5.6 Jahresgebrauch öffentlicher Bedarf m³/Jahr
(s. Ziffer 2 der Erläuterungen)5.7 Wasserverluste (nur bei Erweiterungen) m³/Jahr
(s. Ziffer 3 der Erläuterungen)

5.8	Sonderabgaben z. B. Fremdenverkehr	m ³ /Jahr
5.9	Jahresgebrauch (5.4 bis 5.8)	m ³ /Jahr
5.10	Jahresgebrauch von Industrie u. Großgewerbe (s. Ziffer 4 der Erläuterungen)	m ³ /Jahr
5.11	Jahresgebrauch insgesamt (5.9 und 5.10)	m ³ /Jahr
6.	Bauausgaben des Gesamtunternehmens: (ohne Hausanschlüsse und ohne Aufwendungen für Industrie und Großgewerbe. Als Hausanschluß gilt die Abzweigung einschließlich Anbohrschelle o. a. ab Verteilerleitung oder Hauptleitung; s. a. Ziffer 5 der Erläuterungen)	DM
6.1	Anteilige Ausgaben für Industrie und Großgewerbe (Hierbei sind alle Betriebe zu berücksichtigen, deren Wasserbedarf über 20 m ³ /Tag beträgt)	DM
6.2	Bauausgaben insgesamt (6 und 6.1)	DM

7. Jahresausgaben

7.1 Betriebsausgaben

7.1.1	Q = jährlich zu pumpende Wassermenge	m ³	
	h = Förderhöhe	m	
	p = Strompreis	DM/kwh	
	Betriebsausgaben = 0,005 · Q · h · p	=	DM
	oder		
	Fremdbezug = m ³ × DM/m ³	=	DM
7.1.2	Entkeimungsmittel und Aufbereitung	=	DM
7.1.3	Wasseruntersuchungen	=	DM
7.2	Wartung und Verwaltung		
 × 0,005	=	DM
	(Bauausgaben gem. Ziffer 6.2)		

7.3 Unterhaltung

7.3.1	Maschinen und elektrische u. a. kurzlebige Anlagen	DM × 0,01	=	DM
7.3.2	Rohrnetze, Gebäude, Behälter und alle übrigen baulichen Anlagen	DM × 0,005	=	DM
7.4	Jahresausgaben insgesamt (7.1.1 bis 7.3.2)		=	DM

8. Kapaldienst

(ohne Berücksichtigung von Zuschüssen; s. a. Ziffer 6 der Erläuterungen)

8.1 Summe der Bauausgaben (Ziffer 6) DM \times % * = DM

* höchstens 7,5%

9. Jahresausgaben insgesamt DM
(Ziffern 7.4 + 8.1)**10. Wasserpreis unverbilligt**10.1 Jahresausgaben (Ziffer 9) = DM/m³10.2 abzüglich zumutbarer Wasserpreis
(z. Zt. 1,20 DM/m³) = DM/m³10.3 Anzustrebende Verbilligung = DM/m³**11. Errechnung der erwünschten Zuwendung**11.1 Jahresgebrauch (Ziffer 5.9) \times Verbilligung (Ziffer 10.3) \times 100
Kapaldienst (höchstens 7,5%)= \times 100 = DM

Das sind % der zuschußfähigen Bauausgaben (Ziffer 8.1)

Erläuterungen zum Finanzierungsplan Wasserversorgung

1. Wassermengen (Ziff. 5.1)

Bei Antragstellung ist Sorge zu tragen, daß bei Ziffer 5.1 der tatsächliche Wasserverbrauch einzusetzen ist, sobald der festgelegte Mindestwasserverbrauch von 70 l/Einwohner überschritten wird.

2. Öffentlicher Bedarf (Ziff. 5.6)

Der öffentliche Wassergebrauch für gemeindliche Zwecke, z. B. Straßensprengungen, Kanalreinigung, Feuerwehr, Schwimmbäder, gärtnerische Anlagen kann höchstens bis zu 10% der Verkaufsmenge berücksichtigt werden. Hierzu zählt auch der laufende Eigenbedarf der Wasserwerke.

3. Wasserverluste (Ziff. 5.7)

Bei Neuanlagen finden Wasserverluste bei der Ermittlung der Jahreskosten keine Berücksichtigung.

Bei der Erweiterung bestehender Rohrnetze können zu den tatsächlich nutzbar abgegebenen Wassermengen (Verkaufsmengen) eingetretene Wasserverluste bis zu höchstens 10% zugeschlagen und bei der Berechnung der Jahreskosten berücksichtigt werden.

4. Industriewassergebrauch (Ziff. 5.10)

Die Wasserabnahme der Industrie ist zum Nachweis des unverbilligten Wasserpreises – Ziffern 5.1.1, 7.4 und 10.1 zu berücksichtigen. Bei Ziffer 11.1 sind die an Industrie und Großgewerbe gelieferten und künftig zu liefernden Wassermengen abzusetzen.

5. Bauausgaben (Ziff. 6)

Umfäßt eine Baumaßnahme mehrere Bauabschnitte über einen längeren Zeitraum, so ist der Bauumfang auf die nächsten 5 Jahre nach der Antragstellung zu berücksichtigen.

6. Berücksichtigung des Kapaldienstes bei Erweiterungen (Ziff. 8)

Bei Errechnung einer Finanzierungshilfe darf der Kapaldienst bis zu 7,5% (s. Muster 2 Ziff. 8.1) nur für eine tatsächlich entstehende oder vorhandene Darlehnsbelastung eingesetzt werden. Zwischenzeitlich ganz oder teilweise getilgte Belastungen dürfen nicht berücksichtigt werden. Diese Regelung ist besonders bei der Errechnung von Finanzierungshilfen für Maßnahmen mit mehreren Bauabschnitten zu beachten.

7. Ankauf vorhandener Wasserversorgungsanlagen

Bei Ankauf vorhandener Wasserversorgungsanlagen durch öffentlich-rechtliche Träger kann eine Finanzierungshilfe nur gewährt werden, wenn

- a) der verbleibende Nutzungswert auf der Grundlage des jetzigen Neuwertes berechnet wird und
- b) alle bislang gewährten Finanzierungshilfen hiervon abgesetzt werden.

Finanzierungsübersicht

	gesamt	davon				
		19.....	19.....	19.....	19.....	19.....
A. Veranschlagte Gesamtausgaben						
B. *Förderungseinheiten						
C. *nicht zuschußfähige Ausgaben						
1.						
2.						
3.						
Summe						
D. *zuschußfähige Ausgaben (= A - C)						
Die Ausgaben sollen wie folgt aufgebracht werden:						
1.						
2.						
3.						

Richtig und festgestellt:

Die Richtigkeit und Vollständigkeit
vorstehender Angaben wird versichert

.....

....., den

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift des Trägers – Antragstellers)Prüfung und Stellungnahme
des Staatlichen Amtes für
Wasser- und Abfallwirtschaft

....., den

Der Regierungspräsident den 19.....

1) An

.....
.....

in

über

.....
.....

in

Betr.: Zuschuß des Landes zur Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen

E.P. 10, Kapitel 1002, Titel

Bezug: Antrag vom 19.....

Anl.:

Kennziffer:

2) Vorbereitete Antwortkarte beifügen.

3) Wv. (Einverständniserklärung)

4) Nach Erledigung von 3.):

- a) Beglaubigte Abschrift des Bewilligungsbescheides an die auszahlende öffentliche Kasse zu den D-Belegen geben.
- b) Meldung an Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik.

Bewilligungsbescheid

Unter Zugrundelegung

1. der mit RdErlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen v. 1. März 1975 bekanntgegebenen Richtlinien für die Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen,
2. der
(die geltenden haushaltrechtlichen Vorschriften und der Anlagen dazu)
3. Ihres Antrages vom
4. der geprüften Antragsunterlagen und des vom
aufgestellten und vom Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft in
geprüften und des genehmigten Entwurfs bewillige ich Ihnen hiermit für

..... (Maßnahme)
als Anteilfinanzierung/Festbetragsfinanzierung* einen Zuschuß bis zur Höhe von

..... DM

in Worten:

Von dem Zuschuß entfallen

- a) auf Haushaltsmittel des lfd. Haushaltsjahres DM
- b) auf verfügbare Verpflichtungsermächtigungen DM

Der Zuschuß wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel voraussichtlich wie folgt gezahlt:

im Haushaltsjahr 19..... in Höhe von DM
im Haushaltsjahr 19..... in Höhe von DM
im Haushaltsjahr 19..... in Höhe von DM
im Haushaltsjahr 19..... in Höhe von DM
im Haushaltsjahr 19..... in Höhe von DM
insgesamt DM	

(für Abwasser)*

d. s. FE × DM/FE = DM
..... FE × DM/FE = DM
..... FE × DM/FE = DM
insgesamt DM	

(für die Maßnahmen, die keine Abwassermäßigungen sind)*

jedoch nicht mehr als % der nachzuweisenden zuschüßfähigen Kosten von DM
bei Gesamtkosten von DM.

Diese Bewilligung gilt bis zum 19.....

* Nichtzutreffendes streichen

Für die Bewilligung, die Verwendung und den Nachweis der Mittel gelten folgende

Auflagen und Bedingungen:

1. Der Zuschußempfänger hat mir bis zum 31. 10. Mitteilung zu machen, wenn in dem Jahr, in dem der Zuschuß (die Verpflichtungsermächtigung) kassenwirksam wird, der Zuschuß nicht oder nicht in voller Höhe abgerufen wird. Für diesen Fall behalte ich mir eine entsprechende Änderung der Teilbeträge vor. Entsprechendes gilt für den Fall, wenn erkennbar wird, daß die im nächsten Haushaltsjahr kassenwirksam werdenden Verpflichtungsermächtigungen nicht oder nicht in voller Höhe benötigt werden.
2. Nach Abschluß eines jeden Haushaltjahres, in dem Zuschußmittel gezahlt oder verwendet wurden, ist vom Zuschußempfänger ein Zwischen-/Schluß-Verwendungsnachweis nach dem Muster der Anlage aufzustellen. Dieser Verwendungsnachweis ist binnen 6 Wochen nach Ablauf des Haushaltjahres über das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft vorzulegen.
3. Risiken für Schäden an den aus Landesmitteln beschafften Gegenständen dürfen zu Lasten des Landes nur nach Maßgabe der Art der Zustimmung des versichert werden.
4. Werden Gegenstände, die ganz oder teilweise aus Zuschüssen beschafft worden sind, nicht mehr für den Zuwendungszweck verwendet oder wird über sie verfügt oder fallen die Voraussetzungen weg, unter denen der Zuschuß gewährt wurde, so ist an das Land unverzüglich ein Wertausgleich zu leisten.

Die Höhe des Wertausgleichs richtet sich nach dem Teil des Verkehrswertes, der sich aus dem Verhältnis des ursprünglichen Zuschusses zu den Gesamtausgaben für den zu Lasten des Zuschusses beschafften Gegenstand ergibt.

Der Ausgleichsanspruch ist mit 2% über den Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Die Verzinsung beginnt mit dem Tage, an dem die Gegenstände nicht mehr für den Verwendungszweck verwendet werden oder an dem über sie verfügt wird oder an dem die Voraussetzungen wegfallen, unter denen die Zuwendung gewährt worden ist.

5. Das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft, der Regierungspräsident, der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen und der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen sind berechtigt, die Verwendung der Zuschußmittel und der übrigen Finanzierungsmittel des Zuschußempfängers durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuschußempfänger ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
6. Dieser Bescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich mit den vorstehenden Bedingungen einverstanden erklärt haben. Geht Ihre Erklärung bis zum 19..... nicht bei mir ein, behalte ich mir vor, die Bewilligung zu widerrufen.

Muster 5
in 3facher Ausfertigung
einzureichen

Regierungsbezirk:

Verwendungs nachweis

zum

Bewilligungsbescheid des

vom Az.:

Art und Zweck der Maßnahme:

.....
.....

A. Sachlicher Bericht

Kurze Darstellung der durchgeföhrten Maßnahme, ihres Beginns, ihrer Beendigung bzw. des gegenwärtigen Standes, ihres Erfolges und ihrer Auswirkungen:

B. Zahlenmäßige Nachweisung**I. Finanzierung**

	gesamt	19.....	19.....	davon	19.....	19.....	19.....
A. Ausgaben							
B. *Förderungseinheiten							
C. *nicht zuschußfähige Ausgaben							
1.							
2.							
3.							
Summe							
D. *zuschußfähige Ausgaben (= A - C)							
Die Ausgaben sind wie folgt aufgebracht worden:							
1.							
2.							
3.							

**II. Zusammenstellung über die geleisteten Ausgaben
(nicht notwendig für Festbetragsfinanzierungen)**

Lfd. Nr.	Beleg/Rechnung für die Zahlung geleistet wurde	Pos. des Kosten- anschlages	Betrag DM	von Spalte 4 zuschußfähig DM	von Spalte 4 nicht zuschußfähig DM	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7

Summe

Die Richtigkeit
der vorstehenden Angaben bescheinigt:

....., den 19....

Es wird bescheinigt, daß

- a) die oben gemachten Angaben richtig und die Zahlenangaben aufgrund der Rechnungsbücher und Belege von mir nachgeprüft sind und die Zuschüsse vollständig und ausschließlich für den Zweck verausgabt worden sind, für den sie bewilligt wurden,
- b) die Maßnahme im wesentlichen in Übereinstimmung mit dem Antrag und in technisch-wirtschaftlich zweckmäßiger Weise ausgeführt ist.

....., den 19.....

Sachlich richtig:

Festgestellt:

.....
(Name und Amtsbezeichnung)

.....
(Name und Amtsbezeichnung)

.....
(Unterschrift)

Staatliches Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft

(Stempel)

– MBl. NW. 1975 S. 386.

Einzelpreis dieser Nummer 4,20 DM

Einzelleferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.